

Warum Medienethik?

Abgrenzung Ethik - Recht:

- **Recht** ist eine äußere Steuerungsmöglichkeit mit Zwangscharakter.
- Dagegen ist **Ethik** eine „innere Steuerungsressource“ für Personen und Institutionen, Typisch ist die (freiwillige) Selbstbindung.
- **Recht** für jedes Mitglied der Gesellschaft gültig (gleich ob es dem Gesetz innerlich zustimmt oder nicht).
- **Recht** darf nicht offen lassen, was das Gesetz vorschreibt – bei der **sozialen Moral** ist es dagegen möglich, dass niemand genau weiß, was diese Moral verlangt.



Beide sind notwendig, Ethik insbesondere dort, wo rechtliche Maßnahmen nicht wünschenswert sind oder aus anderen Gründen nicht greifen.

Rechtliche Grundlagen

Artikel 5 GG Abs. 1

Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen frei zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.



Kommunikationsfreiheit

Kommunikationsfreiheit umfasst drei **Freiheitsgarantien**:

- die jedem Individuum zustehende **Meinungsfreiheit**, also das Recht, seine Meinung frei zu äußern und zu verbreiten,
- die jedem Individuum zustehende **Informationsfreiheit**, also das Recht, sich aus allen zugänglichen Quellen zu unterrichten, und
- die **Freiheit der Massenmedien** (Presse, Rundfunk und Film, wobei ‚Rundfunk‘ Radio und Fernsehen umfaßt).

Rechtliche Grundlagen

Meinungsfreiheit

- individuelles Freiheitsrecht (Entfaltung der Persönlichkeit)
- politische Bedeutung (Voraussetzung für Demokratie)
- gilt auch für Informationen und Tatsachenbehauptungen
- gilt nicht für *unrichtige* Tatsachenbehauptungen

Informationsfreiheit

- individuelles Freiheitsrecht (Entfaltung der Persönlichkeit)
- politische Bedeutung (Voraussetzung für Demokratie)
- freie Information aus allgemein zugänglichen Quellen
- individuelles Abwehrrecht gegen den Staat

Freiheit der Massenmedien

- kein individuelles Recht der Medien selbst
- Schutz wegen ihrer besonderen **Funktion**
- „öffentliche Aufgabe“

Rechtliche Grundlagen

„öffentliche Aufgabe“ laut BVerfG (Spiegel-Urteil, 1966)

„Soll der Bürger politische Entscheidungen treffen, muß er umfassend informiert sein, aber auch die Meinungen kennen und gegeneinander abwägen können, die andere sich gebildet haben. Die Presse hält diese ständige Diskussion in Gang; sie beschafft die Informationen, nimmt selbst dazu Stellung und wirkt damit als orientierende Kraft in der öffentlichen Auseinandersetzung. In ihr artikuliert sich die öffentliche Meinung; die Argumente klären sich in Rede und Gegenrede, gewinnen deutliche Konturen und erleichtern so dem Bürger Urteil und Entscheidung.“

In der repräsentativen Demokratie steht die Presse zugleich als ständiges Verbindungs- und Kontrollorgan zwischen dem Volk und seinen gewählten Vertretern in Parlament und Regierung. Sie faßt die in der Gesellschaft und ihren Gruppen unaufhörlich sich neu bildenden Meinungen und Forderungen kritisch zusammen, stellt sie zur Erörterung und trägt sie an die politisch handelnden Staatsorgane heran, die auf diese Weise ihre Entscheidungen auch in Einzelfragen der Tagespolitik ständig am Maßstab der im Volk tatsächlich vertretenen Auffassungen messen können.“

Rechtliche Grundlagen

„öffentliche Aufgabe“ der Medien:

a) **Kommunikationsaufgabe:**

Medien setzen den öffentlichen Kommunikations- und Meinungsbildungsprozess in Gang und stellen dadurch einen vielfältigen Meinungsmarkt her

b) **Meinungsbildungsaufgabe:**

Medien ermöglichen Meinungsbildung, weil das Publikum eine zustimmende oder ablehnende Haltung zu den veröffentlichten Meinungen entwickeln kann

c) **Politisierungsaufgabe:**

Medien tragen zur Vorformung politischer Aussagen bei, die in den demokratischen Willensbildungsprozess einfließen

(abgeleitet aus dem „Spiegel-Urteil“ des BVerfG 1966)

Rechtliche Grundlagen

Öffentliche Aufgabe verlangt eine **Vermittlungsleistung**. Zwei Voraussetzungen:

- Massenmedien müssen **staatsunabhängig** organisiert sein
- Medienlandschaft soll eine gewisse **Vielfalt** aufweisen

Pressefreiheit

- schützt Tatsachenmitteilungen und Meinungsäußerungen
- gilt für alle Produkte mit „geistigem Sinngehalt“, die in einem Vervielfältigungsverfahren hergestellt werden und für einen unbestimmten Personenkreis bestimmt sind
- gilt nicht nur für das fertige Produkt, sondern umfasst den gesamten Herstellungsprozess
- Staatsfreiheit der Medien beinhaltet auch **Zulassungsfreiheit**
- daraus folgt **freier Berufszugang**: jeder darf Verleger oder Journalist werden

Rechtliche Grundlagen

Zur Erinnerung:

Art. 5: “Die **Pressefreiheit** und die **Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film** werden gewährleistet.“

➔ **Pressefreiheit ist nicht das Gleiche wie Rundfunkfreiheit!**

Rundfunkfreiheit

- **keine Zulassungsfreiheit**, nicht jeder kann Rundfunkveranstalter werden
- gilt nicht nur für das fertige Produkt, sondern umfasst den gesamten Herstellungsprozess
- umfasst das gesamte Programm (auch Kommentare, Unterhaltung, Musik etc.)
- Rundfunkfreiheit ist „**dienende Freiheit**“

Rechtliche Grundlagen

Weitere rechtliche Grundlagen:

- ◆ **Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention**, die ebenfalls die Meinungs- und Informationsfreiheit garantiert.
- ◆ **Art. 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte** der Vereinten Nationen fixiert die Meinungsfreiheit als ein Menschenrecht, das jedermann zusteht.
- ◆ **Richtlinien der Europäischen Union** (z. B. Fernsehrichtlinie)

Länder:

- ◆ Landespressegesetze, Landesrundfunkgesetze, Landesmediengesetze
- ◆ Staatsverträge

Bund:

- ◆ Telemediengesetz
- ◆ Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz
- ◆ Deutsche-Welle-Gesetz
- ◆ Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

Sonderrechte der Journalisten

Auskunftsanspruch

- ausschließlich gegenüber staatlichen Stellen
- Auskünfte müssen kostenlos erteilt werden
- kein Anspruch auf bestimmte Form
- Auskunft kann unter bestimmten Bedingungen verweigert werden (schwebendes Verfahren, Geheimhaltung, Verletzung anderer öffentlicher oder privater Interessen, Zumutbarkeit)

Zeugnisverweigerungsrecht

- Schutz der Informanten und ihrer Mitteilungen
- gilt seit 2002 auch für selbstrecherchiertes Material

Beschlagnahme- und Durchsuchungsverbote

- Schutz der Redaktionsräume und Redaktionsunterlagen
- Ausnahmen mit richterlicher Anordnung bei schweren Straftaten

Schranken des Grundrechts

Art 5 Abs. 2 GG:

“Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre“

1) Allgemeine Gesetze

- Urheberrecht
- Wettbewerbsrecht
- Recht am eigenen Bild
- Schutz von Gerichtsverhandlungen
- Strafgesetz (z.B. Verrat von Staatsgeheimnissen, Propaganda für verfassungswidrige Organisationen, Volksverhetzung, Aufforderung zu Straftaten, Pornographie)

Schranken des Grundrechts

2) Jugendschutz

- Jugendschutzgesetz
- Jugendmedienschutz-Staatsvertrag
- Strafgesetz: Verbreitungsverbote

Jugendschutzgesetz

Gültig für sogenannte **Trägermedien**, das sind materiell greifbare Medien wie Bücher, Zeitschriften, Filmrollen Videokassetten, CD-Roms, DVDs.

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien:

führt eine Liste von Medien, die geeignet sind „die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden“ (§ 18 JuSchG). Diese Medien dürfen Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich gemacht werden.

Laut Gesetz sind davon betroffen „unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen 1. Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder 2. Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.“ (§ 18 JuSchG)

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag

Regelt den Schutz der Jugendlichen vor bestimmten Angeboten in Rundfunk und Telemedien (Internet).

Für „entwicklungsbeeinträchtigende Angebote“ gilt (§ 5 JMStV):

- Zugang zu den Angeboten muss durch technische oder sonstige Mittel erschwert werden, oder
- die Ausstrahlung muss zu einer Zeit stattfinden, zu der “Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe üblicherweise die Angebote nicht wahrnehmen”

Einhaltung wird überprüft durch

- ARD und ZDF (bei ihren eigenen Programmen),
- die **Kommission für Jugendmedienschutz** (als Organ der Landesmedienanstalten) bei den privaten Sendern und ihre untergeordnete Stelle
- **jugendschutz.net**, (Internet), sowie
- durch Einrichtungen der freien Selbstkontrolle (z.B. FSF, FSM)

Schranken des Grundrechts

Fallbeispiel Jugendschutz: Polizeiruf 110 (ARD)

07.08.2011 17:13 Uhr | Von Markus Ehrenberg | Kommentare: 21 | tagesspiegel.de

Verstörung
Lauter als Bomben



Zensur oder Jugendschutz? Ein grandioser Münchner „Polizeiruf 110“ mit dem neuen TV-Ermittler Matthias Brandt soll ins Spätprogramm verschoben werden.

Zu intensiv. Kommissar von Meuffels (Matthias Brandt) und Anna Burnhauser (Anna Maria Sturm) überleben das Bombenattentat in einem Münchner Fußgängertunnel. Foto: BR - FOTO: BELLA HALBEN

news.de, 26.07.2011

BOMBEN-«POLIZEIRUF»

Zu scharf für die Primetime

Von news.de-Redakteurin Claudia Arthen

Aus Gründen des Jugendschutzes soll eine Münchner *Polizeiruf*-Episode erst ab 22 Uhr gesendet werden. Sie enthalte zu viele schreckliche Bilder, heißt es. Die Entscheidung wirkt wie eine Zensur und ist nicht nachvollziehbar. *News.de* hat die Folge gesehen.

tvtoday.de 27.07.2011

Krimi im TV

Jugendschutz: "Polizeiruf 110" ins Spätprogramm verbannt

Nach dem Willen der BR-Jugendschutzbeauftragten soll der "Polizeiruf 110: Denn sie wissen nicht, was sie tun" erst nach 22 Uhr ausgestrahlt werden, weil er schlimme Bilder zeigt, den Staat als hilflos darstellt und über eine durchgehende Spannung verfügt

26. Juli 2011, 13:44 Uhr

stern.de

"Polizeiruf 110" aus München

Zu spannend für die Bayern

Als "künstlerisch herausragend" lobte der Fernsehdirektor des Bayerischen Rundfunks jüngst die neue "Polizeiruf 110"-Folge über einen Anschlag auf ein Fußballstadion. Zu sehen bekommen sie die Fernsehzuschauer in naher Zukunft trotzdem nicht. Der skurrile Grund: Der Krimi sei einfach zu spannend.

3) Ehren- und Persönlichkeitsschutz

Schutz der persönlichen Ehre

- Beleidigung („Schmähekritik“)
- Üble Nachrede
- Verleumdung

Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Schranken des Grundrechts

Allgemeines Persönlichkeitsrecht

- Abgeleitet aus Artikel 1 und 2 GG (Schutz der Menschenwürde und freie Entfaltung der Persönlichkeit)
- Gewährt dem Einzelnen das Recht, sein Leben gegen den Einblick der Öffentlichkeit abzuschirmen
- Ausnahmen: **öffentliches Interesse** und **Personen der Zeitgeschichte**

Absolute Personen der Zeitgeschichte: Personen, die durch ihr Wirken im öffentlichen Interesse stehen (Staatsoberhäupter, Sportler, Künstler, Wissenschaftler, bekannte Wirtschaftler, Journalisten etc.)

Relative Personen der Zeitgeschichte: nur für begrenzte Zeit, aufgrund eines Ereignisses oder weil sie ein Amt innehaben (z.B. Unfallbeteiligte, Straftäter und Opfer, Lebensgefährten von Prominenten)

- Bei Konflikten: Abwägung zwischen Persönlichkeitsrecht und öffentlichem Interesse

Schranken des Grundrechts

Persönlichkeits-Sphären:

Öffentlichkeitssphäre

Individualsphäre
(Sozialsphäre)

Privatsphäre

Geheimsphäre

Intimsphäre

Zusammenfassung

- ▶ Basis der rechtlichen Stellung der Medien ist Artikel 5 GG, in dem **Meinungsfreiheit, Informationsfreiheit und Freiheit der Massenmedien** garantiert sind.
- ▶ Die Freiheit der Massenmedien wird begründet mit ihrer **öffentlichen Aufgabe** (Ermöglichen von Kommunikation und Meinungsbildung bei den Mitgliedern der Gesellschaft).
- ▶ **Weitere Rechtsquellen** sind internationale Gesetze, Gesetze auf Bundes- und Landesebene, Staatsverträge und Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts.
- ▶ Zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe genießen die Journalisten **Sonderrechte**: Auskunftsanspruch gegenüber Behörden, Zeugnisverweigerungsrecht und Schutz des Redaktionsgeheimnisses.
- ▶ **Grenzen von Artikel 5 GG** sind fixiert in allgemeinen Gesetzen, dem Jugendschutz und dem Ehren- und Persönlichkeitsschutz.